

Lobbying-Gesetz

Glücksspielmonopol und
Rückforderungsansprüche

Grenzüberschreitender
Betriebsübergang

Ad-hoc-Publizität in der
Unternehmenskrise

Kärntner Hypo
Milliarden-Beihilfe

E-Sport und
Urheberrecht

Ertragsbesteuerung von
Fruchtgenussrechten

Der Regressanspruch eines Sportvereins gegenüber einem störenden Zuschauer – Zugleich eine Besprechung der E des LGZ Wien 34 R 163/10 p

JOHANNES REISINGER

A. Einleitung

Kommt es zu Zuschauerausschreitungen, so treffen die oft drastischen verbandsrechtlichen Sanktionen primär die Vereine.¹⁾ Sie sind die ersten Adressaten der Verbandsgerichte, da der einzelne Zuseher idR nicht der Verbandsgewalt untersteht.²⁾ Während sich in Deutschland die Gerichte im Rahmen mehrerer Gerichtsverfahren mit der Möglichkeit der Erhebung einer Regressforderung des Vereins gegenüber einem störenden Zuseher beschäftigen mussten, stellt die E des LGZ Wien 34 R 163/10 p³⁾ einen Meilenstein in der Rsp zum Schadenersatzrecht im österreichischen Fußball dar. Insbesondere wurde in Deutschland in einer Vielzahl von rechtskräftigen E die Rückersatzmöglichkeit für Verbandsstrafen gegenüber Zuschauern bejaht,⁴⁾ während die E des LGZ Wien 34 R 163/10 p – mE zu Unrecht – die Möglichkeit der Erhebung einer Regressforderung eines bestraften Vereins gegenüber einem Zuseher verneint.

B. Sachverhalt der E des LGZ Wien 34 R 163/10 p

Im Rahmen der 2. Runde der tipp3-BL⁵⁾ der Saison 2008/09 kam es am 13. 7. 2008 zum Spiel zwischen dem Verein KSV Superfund und dem FK Austria Wien. Der störende Zuseher als bekl Partei verfolgte dieses Spiel der ÖFB⁶⁾ im Sektor des FK Austria Wien, dh im Gästesektor. Nach dem Ende des Spiels

überstiegen mehrere Fans des FK Austria Wien die Absperrungen des Gästesektors, um auf das Spielfeld zu gelangen. Auf dem Spielfeld kam es dann zu Ausschreitungen zwischen Fans und Ordnern des KSV Superfund. Auch die bekl Partei überwand die Absperrungen des Gästesektors und versetzte einem Ordner des Heimvereins in weiterer Folge einen Fußtritt. Der KSV Superfund als Heimverein wurde in weiterer Folge vom Senat 1 der ÖFB (Straf- und Beglaubigungsausschuss)⁷⁾ wegen mangelnder Sicherheitsvorkehrungen gem § 20 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 MR des ÖFB nF⁸⁾ iVm § 116 Abs 1 RPO des ÖFB nF

Mag. Dr. *Johannes Reisinger* war als Leiter einer Rechtsabteilung tätig und steht nunmehr vor der Eintragung als selbständiger Rechtsanwalt. Der Autor beschäftigt sich mit Rechtsfragen des nationalen und internationalen Sportrechts sowie Vereins- und Verbandsrechts.

- 1) *Heermann*, Haftung im Sport (2008) 383; *Haslinger*, Zuschauerausschreitungen und Verbandssanktionen im Fußball (2010) 32 ff.
- 2) *Haslinger*, Zuschauerausschreitungen 22 ff.
- 3) LGZ Wien 25. 11. 2011, 34 R 163/10 p ZVR 2012/107, 203 (*Kathrein*).
- 4) Vgl LG Düsseldorf 25. 8. 2011, 11 O 339/10 SpuRt 2012, 161; LG Rostock 16. 6. 2005, 9 O 328/04 SpuRt 2006, 83 = NJW-RR 2006, 90; OLG Rostock 28. 4. 2006, 3 U 106/05 SpuRt 2006, 239 = CaS 3/2006, 400 (*Cherkehl/Schroeder*) = NJW 2006, 1819 = MDR 1/2007, 34; vgl auch AG Brake 8. 6. 1988, 7 C 685/87 SpuRt 1994, 205.
- 5) Bundesliga.
- 6) Österreichische Fußball-Bundesliga.
- 7) Vgl § 22 Abs 6 Satzungen der BL nF.
- 8) Meisterschaftsregeln des ÖFB nF.

mit einer Geldbuße von € 2.000,- bestraft. In weiterer Folge begehrte der KSV Superfund als kl Partei die über ihn verhängte Verbandsstrafe von € 2.000,- von der bekl Partei aus dem Rechtstitel des Regresses.⁹⁾

C. Rechtsqualität der Verbandsstrafe

Die rechtliche Einordnung der Verbandsstrafe als eine Form der Disziplinarstrafe ist – im Vgl zur Vereinsstrafe¹⁰⁾ – in der österr Lehre – soweit für den Autor überschaubar – bis dato einzig von *Reisinger*,¹¹⁾ für welchen die rechtliche Einordnung der Verbandsstrafe als Konventionalstrafe iSd § 1336 Abs 1 ABGB denkbar ist,¹²⁾ behandelt worden. Ebenso wie die Vereinsstrafe beruht die Verbandsstrafe auf einer Satzung. Im Unterschied zur Vereinsstrafe, welcher zur Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses idR ein Beitrittsvertrag¹³⁾ zugrundeliegt,¹⁴⁾ bildet bei der Verhängung einer Verbandsstrafe oft ein umfangreicher Lizenzvertrag oder eine Athletenvereinbarung, in deren Rahmen wirtschaftliche Interessen gegenüber den Interessen des Verbands an der Aufrechterhaltung der Verbandsordnung im Vordergrund stehen, die rechtliche Grundlage.¹⁵⁾ So stand der Verein KSV Superfund aufgrund eines Lizenzvertrags mit der ÖFB in einer vertraglichen Beziehung. Zusätzlich ist die Mitgliedschaft des KSV Superfund zur ÖFB in den Satzungen der ÖFB nF geregelt. Durch den Lizenzvertrag zwischen dem lizenzwerbenden Verein und der ÖFB als Lizenzgeber stellt dieser Vertrag im Unterschied zur Vereinsstrafe iS der Privatautonomie die Grundlage für die Strafgewalt der ÖFB bzw ÖFB dar.¹⁶⁾ In der E des LGZ Wien 34 R 163/10 p¹⁷⁾ wird kein Unterschied zwischen einer Vereins- und Verbandsstrafe gemacht, obwohl die Strafe von € 2.000,- vom Senat 1 der ÖFB gegenüber dem KSV Superfund verhängt wurde, dh die Disziplinarstrafe von einem Spruchkörper des Verbands gegenüber einem Mitglied des Verbands ausgesprochen wurde. ME wäre im Rahmen der E des LGZ Wien 34 R 163/10 p richtigerweise somit von einer Verbandsstrafe – und nicht von einer Vereinsstrafe – zu sprechen gewesen. Die Diktion des LGZ Wien ist nicht einheitlich. Insbesondere wird iZm den E deutscher Gerichte wiederum von Verbandsstrafen gesprochen.

D. Zulässigkeit der Überwälzung einer Verbandsstrafe

Die E des LGZ Wien 34 R 163/10 p verneint die Möglichkeit des Regresses des KSV Superfund als kl Partei gegenüber dem störenden Fan als bekl Partei im Wesentlichen damit, dass eine Disziplinarstrafe nicht auf einen Dritten überwält werden kann. In diesem Zusammenhang stützt sich das LGZ Wien ua auf die stRsp des OGH¹⁸⁾ zum „Überwälzungsverbot“ von Strafen, welche von Gerichten und Verwaltungsbehörden ausgesprochen werden.¹⁹⁾ Dieses Überwälzungsverbot bedeutet in concreto, dass Vereinbarungen, die vor dem Begehen einer strafbaren Handlung zwischen dem Täter und einem Dritten abgeschlossen werden, dann gegen die Grundsätze des Strafrechts sowie gegen die guten Sitten verstoßen, wenn sich der Dritte im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet, die über den Täter zu verhängende Strafe zu tragen.²⁰⁾

Das LGZ Wien lässt im Rahmen der Anwendung der stRsp des OGH zum „Überwälzungsverbot“ jedoch völlig außer Acht, dass in concreto im Vorhinein zwischen dem Täter und dem Dritten gar keine Vereinbarung, welche gegen die Gute-Sitten-Klausel des § 879 Abs 1 ABGB verstoßen könne, vorliegt. Vielmehr wurde zuerst vom Senat 1 der ÖFB über den KSV Superfund eine Geldstrafe verhängt, ohne dass dabei bereits im Vorhinein zwischen dem KSV Superfund als Täter für den Straftatbestand mangelnder Sicherheitsvorkehrungen und dem störenden Zuseher als Dritten eine Vereinbarung abgeschlossen worden ist. Aus diesem Grunde erweist sich mE somit die vom LGZ Wien in casu angewendete stRsp des OGH zum „Überwälzungsverbot“ als verfehlt. Weiters bezieht sich diese Rsp des OGH lediglich auf Strafen, die von Gerichten und Verwaltungsbehörden verhängt wurden. Die Ausübung von Verbandsstrafgewalt kann jedoch mE – entgegen der Rechtsauffassung des LGZ Wien – keineswegs mit dem „ius puniendi“ des Staates gleichgesetzt werden,²¹⁾ da erst das Eingehen der Vereins- bzw Verbandsmitgliedschaft die Unterwerfung unter die Disziplinarstrafe des Vereins bzw Verbands impliziert.²²⁾

E. Schadenersatzanspruch des Vereins ex contractu

Wenn das LGZ Wien nunmehr im Rahmen der E 34 R 163/10 p die Rechtsauffassung vertritt, dass der

- 9) LGZ Wien 25. 11. 2011, 34 R 163/10 p ZVR 2012/107, 203 (*Katbrein*).
- 10) Vgl *Höbnel/Jöchll/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine² (2002) 166 ff; *Rummel*, Privates Vereinsrecht im Konflikt zwischen Autonomie und rechtlicher Kontrolle, in FS Strasser (1983) 813; *Sprung/König*, Überprüfung und inhaltliche Voraussetzung eines Vereinsausschlusses, RdW 1994, 226; *Rechberger/Frauenberger*, Der Verein als „Richter“, *ecolex* 1994, 5.
- 11) *Reisinger*, Sportrecht (2010) 26.
- 12) So auch *van Look*, Vereinsstrafen als Vertragsstrafen (1990) 107 ff; *Petri*, Die Dopingsanktion (2004) 76, 82; *Krieger*, Vereinsstrafen im deutschen, englischen, französischem und schweizerischen Recht (2003) 61; vgl auch www.ra-zauner.at/sportrecht.html (25. 9. 2012); www.klaunzer.eu/bereiche/sportrecht/strafen_im_sportrecht (25. 9. 2012).
- 13) *Höbnel/Jöchll/Lummerstorfer*, Vereine² 56.
- 14) *Reichert*, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts¹¹ (2007) Rz 2705; *Stöber/Otto*, Handbuch zum Vereinsrecht¹⁰ (2012) Rz 969, 979; *Orth*, Vereins- und Verbandsstrafen am Beispiel des Fußballsports (2009) 127; *Krieger*, Vereinsstrafen 50.
- 15) *Krieger*, Vereinsstrafen 61.
- 16) *Röhrich*, Inhaltskontrolle verbandsrechtlicher Entscheidungen. Bestandsaufnahme und Ausblick, in *WFV* (Hrsg), Verbandsrechtsprechung und staatliche Gerichtsbarkeit (1988) 83; *Petri*, Die Unschuldsvermutung im Verbandsstrafverfahren, in FS Fenn (2000) 284; *Krieger*, Vereinsstrafen 61.
- 17) LGZ Wien 25. 11. 2011, 34 R 163/10 p ZVR 2012/107, 203 (*Katbrein*).
- 18) OGH 23. 2. 1955, 3 Ob 96/55 EvBl 1955/308, 509 = SZ 28/56; 16. 12. 1992, 9 ObA 284/92 wbl 1993, 157; 15. 10. 1997, 3 Ob 2400/96 d SZ 70/203; 11. 9. 2003, 6 Ob 281/02 w; RIS-Justiz RS0016830.
- 19) LGZ Wien 25. 11. 2011, 34 R 163/10 p ZVR 2012/107, 203 (*Katbrein*); *Pesek*, Der Schadenersatzanspruch des Fußballvereins aufgrund eines Spielabbruchs, *Zak* 2012/544, 283.
- 20) RIS-Justiz RS0016830.
- 21) Vgl *Petri*, Dopingsanktion 43.
- 22) Vgl OGH 10. 2. 1981, 5 Ob 507/81 EvBl 1981/129 = SZ 54/16 = JBl 1982, 41 = GesRZ 1981, 119 = RZ 1981/37 mwN.

Ersatz der Verbandsstrafe nicht vom Rechtswidrigkeitszusammenhang des Zuschauervertrags umfasst ist,²³⁾ so ist dies mE unrichtig.²⁴⁾ Bei richtiger rechtlicher Auslegung des Zuschauervertrags zwischen dem Verein KSV Superfund und dem störenden Zuseher hätte das LGZ Wien jedoch zur Auffassung gelangen müssen, dass der beim KSV Superfund eingetretene Schaden in Form der Geldstrafe von € 2.000,- nicht außerhalb des Schutzbereichs des Zuschauervertrags zwischen dem KSV Superfund und dem störenden Fan liegt.²⁵⁾ Dem stürmenden Fan als bekl Partei musste insb aus der TV-Berichterstattung sowie aus den Printmedien bekannt sein, dass dem KSV Superfund bei Zuschauerausschreitungen wegen mangelnder Sicherheitsvorkehrungen ein Schaden droht.²⁶⁾ Dies wurde jedoch von dem stürmenden Fan völlig negiert, indem er die Absperrung des Gästesektors des Stadions des KSV Superfund überstieg, um seinem Freund zu helfen. Der stürmende Fan nahm in Kauf, dass dem KSV Superfund aufgrund seines Überschreitens der Absperrung seitens der ÖFB eine Geldstrafe wegen mangelnder Sicherheitsvorkehrungen droht, dh dem stürmenden Fan war zumindest ein bedingter Vorsatz anzulasten.

F. Resümee und Ausblick

ME kann ein Sportverein – entgegen der in der E des LGZ Wien 34 R 163/10 p von diesem vertretenen Rechtsauffassung – von einem Zuseher, der während der Veranstaltung den Spielbetrieb stört, den Ersatz der Verbandsstrafe fordern, die ihm von einem

Spruchkörper des Sportverbands auferlegt worden ist.²⁷⁾ Im Vergleich zu Österreich schreitet die Rsp in Deutschland in diesem Bereich ständig voran. Erst jüngst hatte sich das LG Düsseldorf²⁸⁾ mit der Zulässigkeit des Regresses des Vereins Fortuna Düsseldorf²⁹⁾ gegenüber einem eigenen Fan, der einen Spieler der gegnerischen Mannschaft, nämlich des 1. FC Union Berlin,³⁰⁾ mit einem Feuerzeug im Gesicht getroffen hatte, als sich dieser gerade auf einen Eckball vorbereitete, zu beschäftigen.³¹⁾ Das LG Düsseldorf gab der Klage des Vereins Fortuna Düsseldorf gegenüber dem schädigenden Zuseher schließlich zur Gänze statt.³²⁾

23) LGZ Wien 25. 11. 2011, 34 R 163/10 p ZVR 2012/107, 204 (*Kathrein*).

24) So auch *Rexeis*, Haftung randalierender Fans gegenüber dem Fußballverein für ÖFB-Strafen, Zak 2008/360, 208; *Edelmann*, Die juristische dritte Halbzeit nach Abbruch eines Fußballspiels, Zak 2011/540, 286.

25) So auch *Rexeis*, Zak 2008/360, 208; *Edelmann*, Zak 2011/540, 286; OLG Rostock 28. 4. 2006, 3 U 106/05 MDR 1/2007, 34.

26) So auch *Rexeis*, Zak 2008/360, 208; *Edelmann*, Zak 2011/540, 286; LG Rostock 16. 6. 2005, 9 O 328/04 SpuRt 2006, 84 = NJW-RR 2006, 90; OLG Rostock 28. 4. 2006, 3 U 106/05 MDR 1/2007, 34.

27) So auch *Rexeis*, Zak 2008/360, 208; *Edelmann*, Zak 2011/540, 286.

28) LG Düsseldorf 25. 8. 2011, 11 O 339/10 SpuRt 2012, 161.

29) Damals Verein der 2. Bundesliga der Deutschen Fußball-Liga (DFL), nunmehr Verein der Bundesliga der DFL.

30) Verein der 2. Bundesliga der DFL.

31) LG Düsseldorf 25. 8. 2011, 11 O 339/10 SpuRt 2012, 161 f.

32) LG Düsseldorf 25. 8. 2011, 11 O 339/10 SpuRt 2012, 162.